

Walter Haas

Jugendpolitische Forderungen der Gewerkschaftsjugend

Walter Haas, Jahrgang 1941, aus Solingen, war nach Abschluß seiner Lehre bis zum Jahre 1968 Maschinenschlosser. Er ist seit 1956 in verschiedenen Funktionen für die Gewerkschaftsjugend des DGB tätig gewesen, war Betriebsjugendvertreter und Betriebsratsmitglied. Seit dem 1. November 1968 ist er Bundesjugendsekretär des DGB und gleichzeitig Vertreter der Gewerkschaftsjugend in verschiedenen internationalen Ausschüssen und stellvertretender Vorsitzender des Deutschen Bundesjugendringes.

In den letzten Jahren ist die Gewerkschaftsjugend zunehmend politischer geworden. Und gerade in der letzten Zeit orientierte sich die gewerkschaftliche Jugendarbeit mehr und mehr an den konkreten Problemen und Bedürfnissen der lohnabhängigen Jugend. Der jugendpflegerische Charakter der Jugendarbeit ist zwar nicht verschwunden, aber doch weitgehend zurückgedrängt. Eine Konsequenz dieser mehr praxisorientierten politischen Jugendarbeit war, daß die Gewerkschaftsjugend eigene jugendpolitische Forderungen aufstellte, deren Verwirklichung die Lage der arbeitenden Jugend wesentlich verbessern würde. Natürlich sind diese Forderungen in Zusammenhang mit den Forderungen des DGB zu sehen, die z. B. im DGB-Grundsatz- und Aktionsprogramm stehen. Die Gewerkschaftsjugend ist ja ein integrierter Bestandteil der Gesamtorganisation, von daher können ihre Forderungen auch nicht isoliert gesehen werden.

Die Zusammenstellung jugendpolitischer Forderungen ist der Versuch, grundsätzliche und aktuelle Bedürfnisse und Interessen junger Arbeitnehmer in der Gesellschaft und an die Gesellschaft zu formulieren. Aus ihrer gesellschaftlichen Situation als jugendliche Arbeitnehmer ergeben sich keine grundlegend anderen Bedürfnisse und Interessen als die ihrer älteren Kollegen, wohl aber zusätzliche Forderungen, die aus ihrer besonders abhängigen Stellung in Familie, Schule, Betrieb und anderen gesellschaftlichen Bereichen erwachsen.

Die Lage der jugendlichen Arbeitnehmer ist vor allem gekennzeichnet durch die Ignorierung ihrer milieubedingten Schwierigkeiten, unzureichende Bildung und Ausbildung, unzureichenden Schutz vor Ausbeutung und unwirksame oder überhaupt nicht vorhandene Beteiligungs- und Mitbestimmungsrechte in Schule, Betrieb und anderen gesellschaftlichen Bereichen.

Die „Jugendpolitischen Forderungen der Gewerkschaftsjugend“ richten sich an Staat und Gesellschaft, aber auch an die Jugendlichen in den Betrieben und Verwaltungen, denn

noch nie in der Geschichte hat es einen Fortschritt ohne den massiven und ausdauernden Druck, ohne die Kampfbereitschaft der Interessierten gegeben. Deshalb sollen die Auszubildenden, junge Arbeiter, Angestellte und Beamte, diese Forderungen kritisch diskutieren, sie ergänzen und dann solidarisch mit ihren Gewerkschaften durchzusetzen versuchen.

Die Forderungen umfassen kurz- und längerfristig angelegte Teilziele. Das ermöglicht die Konzentration der Aktivitäten auf Schwerpunkte, die der jeweiligen politischen Lage entsprechen. Die jungen Arbeitnehmer und die Gewerkschaftsjugend können größere Erfolge nur erringen, wenn es ihnen gelingt, auch die älteren Kollegen und die Gesamtorganisation für den gemeinsamen Kampf zu gewinnen. Sie müssen also nicht nur die Gleichaltrigen solidarisieren, sondern Verständnis und Unterstützung aller Arbeitnehmer erringen.

Diese Forderungen sind kein umfassender Zielkatalog. Sie basieren auf Beschlüssen der Jugendkonferenzen. Die Forderungen wurden zusammengefaßt und aktualisiert und berücksichtigen die Entwicklungen und Diskussionen seit der letzten Bundes-Jugendkonferenz.

Mehr Rechte für Jugendvertreter

Abgesehen von einer grundsätzlichen politischen Kritik des geltenden Betriebsverfassungsgesetzes und des Personalvertretungsgesetzes ist für den Bereich der Jugendvertretung festzustellen: Entgegen der Bekundung des Gesetzgebers, mit diesem Gesetz solle den Jugendlichen Gelegenheit gegeben werden, „ihre Belange selbst innerhalb des Betriebes zu vertreten“, fehlt der Jugendvertretung so gut wie jede Rechtsgrundlage für praktische Arbeit in diesem Sinne.

Im Zuge der Novellierung des BetrVG und des PersVG muß diese Rechtsgrundlage geschaffen werden. Dabei ist sich die Gewerkschaftsjugend darüber im klaren, daß auch ein novelliertes BetrVG und PersVG die Machtverhältnisse in den Betrieben nicht grundsätzlich verändert. Es kann jedoch Instrumente für die Veränderung der Lage der Lohnabhängigen an ihrem Arbeitsplatz liefern.

Für die Tätigkeit der Jugendvertretung bedeutet das: Die gegenseitige Information von Jugendlichen und Jugendvertretern muß ebenso gesichert sein wie eine bessere Vertretung der Interessen der Jugendlichen innerhalb des Betriebsrates und gegenüber dem Unternehmer.

Bei der angekündigten Novellierung des Betriebsverfassungsgesetzes und Personalvertretungsgesetzes ist demgemäß:

- die Zahl der Jugendvertreter zu erhöhen, die Arbeitsweise und die Aufgabenstellung der Jugendvertretung zu konkretisieren und die Möglichkeit der Freistellung von Jugendvertretern zu schaffen;
- die Verpflichtung der Jugendvertreter zur Information der Jugendlichen allgemein in Sprechstunden und in vierteljährlichen Jugendversammlungen zu verankern;
- die Teilnahme von Jugendvertretern an Betriebs- und Personalratssitzungen mit beratender Stimme bzw. in Jugendfragen mit Stimmrecht sowie die Teilnahme der Jugendvertretung an den Besprechungen des Betriebsrates mit der Geschäftsleitung zu regeln;
- den Kündigungsschutz der Jugendvertreter entsprechend dem der Betriebsratsmitglieder zu regeln;
- die Möglichkeit der Wahl von Jugendvertretungen in betriebsratslosen Betrieben zu schaffen;
- die Teilnahme der Jugendvertreter an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen bei Fortzahlung von Arbeitseinkommen zu regeln;

- die Errichtung von Gesamtjugendvertretungen in Unternehmen und Verwaltungen mit Gesamtbetriebsrat bzw. Gesamtpersonalrat zwingend vorzuschreiben;
- Stufenjugendvertretungen bei den Stufenpersonalvertretungen in mehrstufigen Verwaltungen einzuführen.

Im Interesse einer kontinuierlichen Arbeit der Jugendvertreter muß ferner die Möglichkeit der Zurückstellung von Jugendvertretern vom Wehr- und Ersatzdienst für die laufende Wahlperiode geschaffen werden.

Die Gewerkschaftsjugend hat ihre konkreten Vorstellungen zur Novellierung von BetrVG und PersVG in Abstimmung mit der Gesamtorganisation ausformuliert. Sie liegen der Öffentlichkeit im Rahmen der Novellierungsvorschläge des DGB vor. Auch diese Vorschläge sind kurzfristig angelegt. Auf längere Sicht wird im Zuge der Reform des gesamten Bildungswesens eine Vertretung der in Ausbildung befindlichen Jugendlichen ins Auge zu fassen sein, die nicht mehr im Betrieb, sondern in der Ausbildungsstätte wirksam wird.

Reform des Bildungswesens

Trotz erfolgreichen Wirkens der Gewerkschaften, das zweifellos für die Arbeitnehmer einen gesellschaftlichen Fortschritt gebracht hat, ist die Lage der Arbeitnehmer in unserer Gesellschaft durch Abhängigkeit gekennzeichnet. Neben anderen Lebensbereichen ist dafür das Bildungssystem ein Beispiel: Es löst für die Mehrzahl der Lohnabhängigen nicht das Recht auf Entfaltung der Persönlichkeit ein und verletzt immer noch den Grundsatz der gleichen Bildungschancen. Die Bildungseinrichtungen verstärken trotz vieler positiver Reformansätze der letzten Jahre die Klassenstruktur der Gesellschaft, indem sie gerade für die meisten Lohnabhängigen nahezu unüberwindliche Schranken aufrichten. Zu nennen sind hier beispielsweise:

- Die Ausrichtung der Schulen an mittelständischen Normen, die Konkurrenzverhalten und Leistungsideale dort züchtet, wo Solidarität und umsichtige Förderung notwendig wären;
- das mangelnde Angebot an Schulen und ihre unzureichende inhaltliche und organisatorische Gliederung, wodurch selbst nach Überwindung vieler Hürden für einen Teil der Arbeiterkinder die Bildung in einer Sackgasse endet;
- die unzureichende Ausbildung und Zahl der Lehrer, die überfüllte Klassen und Unterrichtsausfall besonders in den Grund- und Berufsschulen zur Folge haben;
- die mangelnde Aufklärung und Information der Eltern über Erziehungsprobleme, die u. a. zur stillschweigenden Duldung der Bildungsmisere geführt haben.

Bildung wird in der derzeitigen Diskussion hauptsächlich unter dem Gesichtspunkt ihrer ökonomischen Verwertbarkeit betrachtet. Begriffe wie „Kosten“ und „Nutzen“ weisen darauf hin. Kosten und Nutzen der Ausbildung entscheiden über die Reform des Bildungswesens. Bildung wird dabei als ein Prozeß verstanden, der ohne große Berücksichtigung der Interessen der Schüler und Auszubildenden Kenntnisse und Verhaltensweisen vermitteln soll, die in erster Linie der Privatwirtschaft sowie dem staatlichen Dienstleistungs- und Verwaltungssektor zugute kommen.

Die Diskussion über die Reform des Bildungswesens bezieht sich deshalb weitgehend auf seine Organisationsstruktur. Durch sicherlich notwendige Veränderungen der Schulorganisation, Rationalisierung der Schulverwaltung, Einsatz von technischen Medien, Programmierung des Unterrichts soll der Lernprozeß beschleunigt und intensiviert werden. Damit darf sich aber der Leistungsdruck nicht verschärfen und das Prinzip der Auslese nicht weiter im Vordergrund bleiben. Die geplante Gesamtschule dürfte an Leistungs-

druck und Auslese wenig ändern, solange dort die Bildungsmaßstäbe des Mittelstandes gelten. Anstatt soziale Gerechtigkeit zu verwirklichen, wird auch sie „Erfolgreiche“ und „Versager“ ausbilden. Nur ist dann der Klassencharakter der Schule weniger deutlich, denn nach außen geht alles gerecht zu: Jeder hat die gleiche Chance. Daß aber Arbeiterkinder objektiv benachteiligt sind, wenn man sie einer ihrer Lebenswelt fremden Bildung unterwirft, bleibt dabei unberücksichtigt.

Der Gewerkschaftsjugend geht es bei der Reform des Bildungswesens nicht darum, die Voraussetzungen für das Funktionieren der kapitalistischen Wirtschaft und damit des Prinzips der Profitmaximierung zu verbessern, sondern um eine Bildungsreform, die den Klassencharakter des Bildungssystems aufhebt. Forderungen nach emanzipatorischer Bildung, gleichen Bildungschancen und Demokratisierung des Bildungssystems bleiben ohne Folgen, wenn sie nicht an diesem Ziel orientiert sind.

1. Emanzipatorische Bildung

Emanzipatorische Bildung darf keine Forderung bleiben, die sich in erster Linie auf die pädagogischen Abläufe des Unterrichts bezieht. Viel wichtiger ist es, daß die Schüler, Auszubildenden und Studenten ihre individuelle und soziale Situation in der kapitalistischen Gesellschaft begreifen lernen. Bildung selber emanzipiert nicht, sie hat aber die Voraussetzungen zu schaffen für den Kampf um Emanzipation. Bildung hat also auch zum bewußten solidarischen Handeln zu bewegen, um die Widersprüche der kapitalistischen Gesellschaft zu beseitigen. Zur emanzipatorischen Bildung gehören im Rahmen der Bildungsreform insbesondere:

- Alle Lehrinhalte, die zur gesellschaftlichen Analyse und zur Bildung von politischem Bewußtsein geeignet sind, müssen von der sozialen Situation der Schüler, Auszubildenden und Studenten (Lernenden) und ihren subjektiven und objektiven Interessen ausgehen.
- Die Unterrichtsmethode muß das autoritäre Verhältnis von Lehrer und Schüler in ein Verhältnis umwandeln, in dem die unterschiedlichen Rollen von Lehrer und Schüler aufhören, Abhängigkeiten zu begründen. Die Schüler müssen befähigt werden, selbständig und ohne Leistungsdruck zu lernen sowie Unterrichtsprobleme solidarisch und rational zu entscheiden.
- Bei der Planung und Durchführung von Bildungsvorhaben sind die Schüler zu beteiligen. Schülerselbstverwaltung darf kein Mittel zur Disziplinierung sein, sondern muß der Wahrnehmung demokratischer Praxis dienen.

2. Gleichheit der Bildungschancen und Demokratisierung

Gleichheit der Bildungschancen wird heute vielfach nur gefordert, um den wachsenden Bedarf der Wirtschaft an qualifizierten und selbstverantwortlichen Fachkräften zu decken. Die Forderung nach Gleichheit der Bildungschancen und einer Demokratisierung des Bildungssystems muß jedoch darüber hinaus das Ziel verfolgen, Bildungsprivilegien abzubauen, d. h. Bildungsprozesse müssen auch unabhängig vom Bedarf der Wirtschaft stattfinden, also dem Lohnabhängigen und dem gesellschaftlichen Fortschritt dienen. Wir fordern daher:

- Zugang zu allen Bildungseinrichtungen für jedermann.
- Verhinderung der Diskriminierung ohnehin benachteiligter Gruppen.
- Gesonderte, auf dem Prinzip der Förderung beruhende Bildungsprogramme, um vorhandene Bildungsdefizite auszugleichen.
- Ausbildungsstipendien für Schüler, Auszubildende und Studenten, die ihnen ermöglichen, ihren Lebensunterhalt unabhängig von Dritten bestreiten zu können.

3. Forderungen zur Reform des Bildungswesens

Aus den vorgenannten bildungspolitischen Grundsätzen ergeben sich für die Gewerkschaftsjugend folgende Forderungen, die kurz-, mittel- und langfristig realisierbar erscheinen und durchgesetzt werden müssen:

Es ist nicht nur erforderlich, die Zahl der *Kindergärten* so zu erhöhen, daß für alle Kinder — insbesondere aus sozial schwachen Familien — ab 3 Jahren bis zur *Vorschule* ein Kindergartenplatz zur Verfügung steht. Anzustreben ist, daß

- die Zahl der Kinder in den Gruppen der Kindergärten auf höchstens 15 verkleinert wird;
- qualifizierte Sozialpädagogen in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen;
- die Kinder ihre Bedürfnisse frei äußern und ohne Schuldgefühle in funktional begründeter Rücksichtnahme aufwachsen können;
- sich die Erziehungsinhalte und -methoden an der Vermittlung des Bewußtwerdens der eigenen Persönlichkeit, der Kritikfähigkeit und der Selbstregulierung orientieren müssen.

Um eine alternative Kindererziehung zu der heutigen vielfach autoritären Kindererziehung sowohl in der Familie als auch in den überfüllten Kindergärten schon jetzt praktizieren zu können, sind Kindergartenmodelle zu fördern, in denen nicht autoritär erzogen wird.

Alle anzustrebenden Lernziele im Vorschulbereich können nur dann zur Geltung kommen, wenn die Lernziele im Elementarbereich der Schule daran anschließen.

Solange nur für jedes dritte Kind ein Kindergartenplatz und nur für etwa jedes zehnte betroffene Kind ein Schulkindergartenplatz zur Verfügung steht, gebührt allen Maßnahmen Vorrang, milieubenachteiligten Kindern Plätze in Kindergärten und Schulkindergärten zur Verfügung zu stellen.

Der Zeitpunkt, die Funktion des Schulkindergartens zu einer Eingangsstufe der *Grundschule* auszuweiten, ist erst dann gegeben, wenn der größte Teil der Kinder bereits den zur Elementarstufe umgestalteten Kindergarten durchlaufen hat. Dort müssen in verstärktem Maße Vermittlungsgruppen errichtet werden. Es darf nicht Ziel der Versuche mit der Eingangsstufe sein, durch Vorverlegung von Unterrichtsinhalten und Lernverfahren die Schulstufen um ein Lebensjahr nach unten zu verschieben.

Um allen Kindern unabhängig von regionalen Zufälligkeiten die gleiche Förderung zukommen zu lassen, müssen die Arbeitsbedingungen in der Grundschule verbessert werden, unter anderem durch

- Erhöhung der Zahl der Schulen und der Lehrer,
- Verkleinerung der Klassenstärken (Höchstfrequenz von max. 20 Schülern),
- zusätzliche Lehrerstunden für Förderungsmaßnahmen,
- Zubilligung von Verfügungs- und Vorbereitungsstunden für sozialpädagogische Fachkräfte.

Die Gewerkschaftsjugend sieht die integrierte Gesamtschule als die für die Zukunft einzig richtige Schulform an. Neue Schulbauten sind daher grundsätzlich als Schulzentren mit der Möglichkeit der Integration aller Schultypen, einschließlich aller berufsbildenden Schulen, zu errichten.

— Alle Schüler der *Sekundärschulen* müssen die Chance zum Sekundarabschluß I erhalten. Dabei muß davon ausgegangen werden, daß nur eine mindestens vierzügige Sekundärschule ein System von Förderungs- und Leistungskursen anbieten kann, das geeignet ist, sowohl die leistungsfähigen Schüler zum Abschluß zu führen als auch die schwächeren Schüler angemessen zu fördern.

— Wenn die Integration von Berufs- und Allgemeinbildung in der Sekundarstufe II funktionieren soll, müssen schon in der Sekundarstufe I polytechnische Inhalte gelehrt werden, d. h. Arbeitslehre (sozialwissenschaftlich geprägte Polytechnik) muß Lehrfach für alle Schüler sein, nicht nur für die späteren „Berufsschüler“.

Die Überwindung der Trennung von *allgemeiner* und *beruflicher Bildung* ist ein Schlüsselproblem der Bildungsreform.

Die Gesamtschule muß durch Integration und Differenzierung eine optimale Förderung von Begabung und Interesse sicherstellen. Darüber hinaus muß sie als Ganztagschule milieubedingte Benachteiligung ausgleichen. In der Sekundaroberstufe muß durch ein vielfältiges Angebot praxisorientierter und theoriebezogener Lehrinhalte die Trennung zwischen allgemeinbildendem und berufsbildendem Schulwesen aufgehoben werden. Die Gesamtoberschulstufe soll die Studierfähigkeit oder eine erste berufliche Qualifikation oder beides vermitteln.

— Die Entscheidung über den direkten Übergang in den Beruf oder Weiterführung des Bildungsganges an der Hochschule darf nicht mehr mit der Wahl eines berufsbezogenen Bildungsganges, sondern erst während dieses Bildungsganges fallen.

— Die didaktische Forschung hat insbesondere für den technischen, wirtschaftlichen und sozialwissenschaftlichen Bereich Lehrgänge zu entwickeln, die jede voreilige Spezialisierung vermeiden und die Entscheidung über Berufseintritt oder Hochschulübergang für alle Schüler bis in die Sekundarstufe II offenlassen.

— Der Abschluß der Sekundarstufe II muß generell die Hochschulreife ermöglichen. Die Entscheidung des Schülers über die zu belegenden Fächer und Kurse der Sekundarstufe II darf nicht die Entscheidung über das spätere Studienfach vorwegnehmen. Eine entsprechende Durchlässigkeit und ein ergänzendes Bildungsangebot muß gesichert werden.

— Die Ersetzung der bisherigen generellen Hochschulreife durch eine Fülle spezialisierter Hochschulreifen wird abgelehnt. Allein die durch den Abschluß der Sekundarstufe II nachgewiesene Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten, nicht ein jeweiliges „Profil“ des Abschlusses, muß über die generelle Berechtigung zum Hochschulstudium entscheiden.

— Die Studierfähigkeit muß über die Beschäftigung mit technologischen, wirtschaftlichen oder sozialwissenschaftlichen Problemen genauso gut erworben werden können wie über den Unterricht in den Fächern des herkömmlichen Gymnasiums.

— Es muß die Möglichkeit geschaffen werden, daß derjenige, der nach Erlangung der Studiums berechtigung noch nicht die *s p e z i e l l e* fachliche Qualifikation für das von ihm angestrebte Studium hat, sich in der Hochschule in diesen speziellen Fähigkeiten (z. B. besondere Sprachen usw.) vertiefen kann.

— Soweit der Bildungsgang in eine konkrete berufliche Bildung einmündet, ist der zeitliche Anteil praktischer und theoretischer Bildung aufzugliedern. Hierbei sind die in vielen Berufen zunehmenden theoretischen Anforderungen und der allgemeine Bildungsauftrag der Schule zu berücksichtigen. Die Bildungsgänge können nicht mehr auf das Erlernen eines Lebensberufes abgestellt sein, da berufliche Mobilität (Flexibilität) eine breite berufliche Grundbildung erfordert.

— Die Jugendlichen müssen eine berufliche Grundausbildung erhalten, die den Zugang zu mehreren Berufen eröffnet und die allgemeine Bildung weiterführt. Sie wird als erste

Stufe der beruflichen Bildung in Form eines vollzeitschulischen Berufsgrundbildungsjahres durchzuführen sein. Eine auf dieser Grundbildung aufbauende Fachbildung, z. B. in betrieblichen oder überbetrieblichen Ausbildungsstätten nach einheitlichen Lehrinhalten, -formen und -methoden (Curricula), muß zunächst die allgemeinen und fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln, um sich dann den speziellen Ausbildungsinhalten zuzuwenden.

- Alle Ausbildungsverhältnisse, auch außerhalb der Schule, müssen rechtlich betriebsunabhängig sein. In Betrieben darf nur im öffentlichen Auftrag ausgebildet werden.
- Alle Ausbildungsstätten müssen betriebswirtschaftlich unabhängig sein. Sie dürfen nicht den Unternehmerinteressen nach Spezialisierung und Gewinnorientierung dienen; sie müssen eine vernünftige und methodisch und inhaltlich gegliederte Ausbildung garantieren und nicht unter produktiven und konjunkturabhängigen Aspekten betrieben werden. Die Ausbildung darf nur nach allgemein verbindlichen Plänen erfolgen. Alle Ausbildungseinrichtungen müssen öffentlicher Aufsicht und Kontrolle unterliegen.
- Auszubildende dürfen nur, wer fachlich, pädagogisch und psychologisch ausgebildet und geeignet ist. Theoretische und praktische Ausbildung sind als integrierte Einheit zu verstehen. Alle Ausbilder müssen diesen Anforderungen gewachsen sein. Sie haben das Recht und die Pflicht zur ständigen Fortbildung.
- Die Gewerkschaften und die Auszubildenden haben das Recht, alle die Ausbildung betreffenden Angelegenheiten mitzubestimmen.
- Die Fachbildung muß in ein System ständiger Fortbildung übergehen; in beiden Bereichen sollen nachträglich bzw. gleichzeitig die Sekundarabschlüsse erworben werden können.
- Die berufliche Bildung ist von allen Betrieben durch eine Ausbildungsabgabe zu finanzieren. Weil die Betriebe langfristig ihre technische und ökonomische Leistungsfähigkeit durch gut ausgebildete Arbeitnehmer erhöhen, müssen sie auch den entscheidenden Teil der Kosten der Berufsausbildung bezahlen.

Die heutigen Formen der gymnasialen und berufsbildenden Schulen müssen in der *Sekundarstufe II* von Gesamtschulen integriert werden, damit

- Schwerpunktbildung für die verschiedenen berufs- und studienbezogenen Qualifikationen ermöglicht werden;
- Umstiegsmöglichkeiten garantiert werden, bei dem Wunsch, eine andere als die zunächst angestrebte Qualifikation zu erreichen oder einen anderen als den zunächst gewählten Schwerpunkt festzulegen;
- Bildungssackgassen beseitigt werden, wie sie z. B. bei der Techniker-Ausbildung und an den der dualen Berufsausbildung zugeordneten Ausbildungsgängen bestehen;
- studienbezogene und berufsbezogene Abschlüsse einzeln oder in Kombination erreicht werden, was die Gestaltung der Schulstufen nach dem Baukastenprinzip erfordert, um ein möglichst variables Kursangebot zu erreichen.
- Die Zusammenführung der verschiedenen Schularten der Sekundarstufe II muß bei allen Schulplanungen das Ziel sein. Gymnasien, Berufsschulen, Fachoberschulen und Berufsfachschulen dürfen nicht isoliert voneinander neu errichtet werden.

Die Gewerkschaftsjugend ist sich der Tatsache bewußt, daß die Zusammenführung der bestehenden Schularten in der Sekundarstufe II nur schrittweise erfolgen kann. Um so dringender ist es daher, Schritte auf das Ziel der Zusammenführung hin zu tun, um Kooperationsmodelle zu entwickeln. Berufsschulen und Berufsfachschulen müssen in die Kooperationsmodelle einbezogen werden und gemeinsam mit der Fachoberschule ein entsprechendes Kursangebot entwickeln. In den Berufsausbildungsgängen gibt es schon heute Qualifikationen, die auf Grund ihrer inhaltlichen Anforderungen an die Auszubildenden dem Abitur mindestens gleichwertig sind.

Bildung und Ausbildung dürfen nicht mehr als Gegensätze, sondern müssen als Einheit begriffen werden. Es kann nicht mehr hingegenommen werden, daß einerseits derjenige, der die Eignung für wissenschaftliches Arbeiten durch die Beschäftigung mit historisch-philologischen Stoffen im bisherigen Gymnasium erwirbt, praktisch alle Fächer

der Hochschule studieren kann, daß aber andererseits derjenige, der diese Eignung, etwa an der Beschäftigung mit technologischen Problemen, in der neuen Fachoberschule erwirbt, nur ein eingeschränktes Studienrecht hat. Es ist vielmehr daran festzuhalten, daß die Eignung für wissenschaftliche Arbeiten die Voraussetzung für den Hochschulzugang sein sollte, aber an einer Fülle verschiedener, austauschbarer Stoffe erworben werden kann.

Gemäß den emanzipatorischen und demokratischen Erziehungszielen der allgemein- und berufsbildenden Schulen muß den Schülern die Möglichkeit geboten werden, in einem rechtlich abgesicherten Rahmen eine Interessenvertretung an allen Schulen zu bilden. Die *Schülervertretung* (SV) muß grundsätzlich öffentlich und Sache der Schüler sein.

Die von der Schülerschaft jeder Schule gewählten Vertreter der SV müssen Sitz und Stimme in allen Konferenzen ihrer Schule haben. Insbesondere bei der Behandlung folgender Fragen müssen sie ein Mitentscheidungsrecht erhalten:

— Fragen der Schulorganisation und der Veränderung von Organisationsformen, der Unterrichtsgestaltung, der Planung von Unterrichtssequenzen, der Notengebung, aller schulischen Veranstaltungen der Schule usw.

— Die SV organisiert sich und arbeitet autonom. Ihre Vertreter bedürfen keiner Bestätigung durch die Schule und dürfen weder bevorzugt noch benachteiligt werden.

— Die SV muß das Recht zur überregionalen Zusammenarbeit haben. Sie soll Landesmittel zur Durchführung von Tagungen erhalten.

— Die SV muß das Recht haben, eigene Veranstaltungen durchzuführen und Schülerzeitungen herauszugeben, die keiner Zensur unterliegen.

— Die SV muß das Recht haben, Räume der Schule für ihre Veranstaltungen zu benutzen.

— Die SV muß das Recht haben, auf dem Schulgelände eine schülereigene Informationsstelle einzurichten.

4. Bildungsurlaub

Die Einführung eines bezahlten Bildungsurlaubs muß die Möglichkeit verstärken, politische und gewerkschaftliche Bildungsarbeit nach fortschrittlichen Erkenntnissen durchzuführen, die die Arbeitnehmer in die Lage versetzt, die gesellschaftlichen Zusammenhänge zu erkennen, und sie befähigt, die soziale Wirklichkeit aktiv zu verändern.

— Allen Arbeitnehmern ist ein gesetzlicher Anspruch auf mindestens **d r e i** Wochen Bildungsurlaub unter Fortzahlung des vollen Arbeitsentgelts zu gewähren und diesen schrittweise auf *fü n f* Wochen auszudehnen; Bildungsurlaub ist zu gewähren für:

Veranstaltungen der gesellschaftspolitischen Bildung, die zum politischen Denken und Handeln befähigen;

Fortbildungsmaßnahmen von Mitarbeitern der Jugend-/Erwachsenenbildung, Jugendvertretern, Betriebs- und Personalräten, gewerkschaftlichen Vertrauensleuten, Jugendgruppenleitern;

Veranstaltungen zur beruflichen Fort- und Weiterbildung;

— Bildungsveranstaltungen sind Lehrgänge, Seminare, Arbeitstagungen und ähnliche Veranstaltungen, die von anerkannten Trägern der Jugend- und Erwachsenenbildung durchgeführt werden.

Reform des Jugendarbeitsschutzes

Mehr als 50 000 Verstöße gegen Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes wurden 1968 von den Aufsichtsbehörden registriert, nur knapp 5 % davon geahndet. Die

Zahl der nicht offiziell registrierten Verstöße liegt zweifellos um ein Vielfaches höher (ca. 1 Mill. nach Expertenschätzungen), da nur ca. ein Viertel aller Betriebsstätten und nur ein Fünftel der Kleinbetriebe von der Gewerbeaufsicht im Jahresdurchschnitt kontrolliert werden. Zehn Jahre nach dem Inkrafttreten des schon 1960 unzulänglichen Gesetzes werden nicht einmal die elementarsten Vorschriften über den Schutz des Jugendlichen am Arbeitsplatz eingehalten.

Diese Situation hat ihre Ursache in der Eigenart der Betriebe, in denen Jugendliche beschäftigt sind. Da diese Betriebe keine pädagogischen Einrichtungen, sondern Instrumente zur gewinnbringenden Erstellung von Gütern und Dienstleistungen sind, werden die Jugendlichen besonders in Klein- und Mittelbetrieben in der Regel nicht nur schlecht ausgebildet und wirtschaftlich ausgenutzt, sondern auch ohne Rücksicht auf ihren gesundheitlichen Schutz und ihre geistige Entwicklung beschäftigt.

Der Staat ist offensichtlich weder bereit noch in der Lage, den dem Jugendlichen im Gesetz garantierten Schutz auch zu gewähren. Die völlig unzureichende Kontrolle der Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und die verhältnismäßig seltene und wenig wirksame Bestrafung von Verstößen überläßt es praktisch dem Jugendlichen selbst, die Einhaltung der zu seinem Schutz erlassenen Vorschriften zu bewirken.

Da er jedoch am Arbeitsplatz in jeder Hinsicht von vornherein der Unterlegene ist und sich erfahrungsgemäß in der Regel nur Nachteile einhandelt, unterläßt der Jugendliche es meist, auf der Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen zu bestehen.

Die zehnjährige Erfahrung mit dem Jugendarbeitsschutzgesetz läßt nur den Schluß zu, daß alle Aufklärung von Jugendlichen, ihren Eltern und den Verantwortlichen in den Betrieben die Lage der Jugendlichen kaum verändert. Auf längere Sicht ist deshalb nicht nur aus Gründen des Jugendarbeitsschutzgesetzes, sondern darüber hinaus auch aus bildungspolitischen Gründen die Beschäftigung Jugendlicher in den Betrieben und Verwaltungen nicht zu verantworten.

Um die aktuelle Situation der arbeitenden Jugend zu verbessern, fordert die Gewerkschaftsjugend umgehend eine wirksame Reform des Jugendarbeitsschutzrechts, das jeden jugendlichen Arbeitnehmer und Auszubildenden

- vor wirtschaftlicher Ausbeutung schützt,
- einen vorbeugenden und arbeitsbegleitenden Gesundheitsschutz garantiert,
- seine intellektuelle und gesellschaftliche Entwicklung und Entfaltung ermöglicht, wie auch
- ein autonomes Recht auf Freizeit sichert.

Die Verbesserung des Jugendarbeitsschutzrechts muß insbesondere beinhalten:

- die Begrenzung der Arbeitszeit aller Jugendlichen auf höchstens 8 Stunden täglich und 40 Stunden wöchentlich in allen "Wirtschaftszweigen und Dienstleistungsbereichen;
- die Beseitigung der unterschiedlichen Altersabstufungen bei den Regelungen über Nacht- und Sonntagsruhe und den Frühschluß vor Sonntagen;
- die Anrechnung der Ruhepausen auf die Arbeitszeit;
- das Verbot der Beschäftigung von Jugendlichen unter 18 Jahren außerhalb von Ausbildungsverhältnissen;
- die Verbesserung der ärztlichen Untersuchungen nach den neuesten arbeitsphysiologischen und jugendpsychologischen Erkenntnissen;
- die Einführung einer zweiten ärztlichen Nachuntersuchung nach 24 Beschäftigungsmonaten;
- die Verlängerung des Mindesturlaubsanspruchs auf 30 Tage, bei einer 5-Tage-Woche auf 25 Arbeitstage und im Untertagebergbau auf 36 Arbeitstage;

- die volle Freistellung an Berufsschultagen unter Anrechnung dieser Tage auf die Arbeitszeit;
- die Stärkung der Rechtsstellung der Jugendarbeitsschutzausschüsse und Errichtung weiterer dezentraler Ausschüsse wie auch Beteiligung der betroffenen Jugendlichen;
- die Einführung von Mitteilungs-, Überprüfungs- und Amtshilfeverpflichtungen Dritter (Arbeitsverwaltung, Schulen, zuständige Stellen nach dem BbiG);
- das Verbot der Beschäftigung bzw. Ausbildung Jugendlicher, wenn wiederholt oder schwer gegen Vorschriften des Jugendarbeitsschutzrechts verstoßen wird;
- die Einführung eines Bußgeldkatalogs bei Ordnungswidrigkeiten und von Mindeststrafen bei Straftaten — im Sinne des Jugendarbeitsschutzrechts.

Vorschläge zur Reform der Jugendhilfe

Der junge Mensch in dieser Gesellschaft befindet sich in einem konfliktreichen Prozeß des Heineinwachsens in die Erwachsenengeneration und unterliegt gleichzeitig schon den Anforderungen der Berufs- und Ausbildungswelt. Beide Faktoren stehen miteinander in Beziehung und stellen für viele Jugendliche fast unüberwindliche Schwierigkeiten dar, so daß nicht wenige schon im Jugendalter an den sozialen Anforderungen scheitern. Davon sind insbesondere jene Jugendliche betroffen, die auf Grund mangelnder Schulbildung und unzureichender häuslicher Bedingungen ohnehin bei der Wahrnehmung ihrer Lebenschancen benachteiligt sind. Jugendhilfe hat daher die Aufgabe, gerade dieser Bevölkerungsgruppe bei dem Prozeß ihrer Einordnung in das Erwachsenenleben und in die Arbeitswelt behilflich zu sein. Ferner muß die Jugendhilfe all jenen helfen, die aus individuellen Gründen zu scheitern drohen. Unabhängig davon muß das neue Jugendhilferecht einen eindeutigen Förderungscharakter erhalten, der die Verwirklichung der individuellen als auch der gesellschaftlichen Bedürfnisse der Jugendlichen ermöglicht.

Diesem Anliegen kann das geltende Jugendhilferecht nicht mehr gerecht werden. Das in seinen Grundzügen 50 Jahre alte Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) ist, gemessen an der gesellschaftlichen Entwicklung und den Bedürfnissen der jungen Menschen, überholt. Es erinnert mehr an eine Verordnung des ausgehenden 19. Jahrhunderts als an ein Gesetz mit generellen und individuellen Leistungsangeboten, auf die der betroffene Jugendliche einen Rechtsanspruch besitzt.

Obrigkeitliches Denken des bestehenden Jugendhilferechtes findet seinen Ausdruck in der Sprache des Jugendwohlfahrtsgesetzes. So werden individuelle Erziehungsleistungen — beispielsweise bei „Anordnung“ von Fürsorgeerziehung — erst dann verordnet, wenn „Gefährdung“ und/oder „Verwahrlosung“ eines Jugendlichen zu befürchten sind. Hilfen gewährt das Gesetz erst dann, wenn eine individuelle Entwicklungsgefährdung zu erwarten oder bereits eingetreten ist. Erzieherische Maßnahmen nach dem JWG haben insofern einen Straf-, bestensfalls einen Verhütungs-, nicht aber einen Förderungscharakter.

1. Leistungsrecht statt Maßnahmerecht

Ein neues Jugendhilferecht muß seinem Wesen nach ein eindeutiges Leistungsrecht werden, das sich positiv an den Bedürfnissen der jungen Menschen orientiert. Der Maßnahmecharakter, der als Ausdruck obrigkeitlichen Denkens das Jugendhilferecht bis heute bestimmt, ist aufzugeben, öffentliche Erziehungshilfen können nicht erst dann geleistet werden, wenn die Familie ihrem erzieherischen Auftrag nicht mehr nachkommen kann, sondern müssen als Förderungsleistungen begriffen und unabhängig von Versagenssituationen generell und individuell angeboten werden.

Das geltende Jugendhilferecht ist jedoch nicht nur inhaltlich, sondern ebenso von seinem formalen Aufbau her reformbedürftig. Es ist bis heute gekennzeichnet durch eine

uneinheitliche und damit unübersichtliche Rechtssystematik. Rechtsvorschriften, welche die rechtliche Situation der jungen Menschen regeln, befinden sich unter anderem im Bürgerlichen Gesetzbuch, im Jugendschutzgesetz, im Jugendgerichtsgesetz, im Jugendwohlfahrtsgesetz, im Bundessozialhilfegesetz wie in allen Vorschriften, nach denen Ausbildungsförderung geleistet wird.

Auf viele dieser Leistungen, die der Staat den Jugendlichen zum Angebot macht, haben junge Menschen schon heute einen Rechtsanspruch. Die Uneinheitlichkeit des Jugendrechts und die daraus folgende Undurchsichtigkeit der Rechtssystematik sind indessen eher dazu geeignet, den Rechtsanspruch zu verschleiern, als ihn wirksam werden zu lassen, da er häufig aus Unkenntnis — durch ungenügende Aufklärung bedingt — nicht wahrgenommen wird. Das neue Jugendhilferecht muß daher übersichtlich und verständlich sein.

Auch das bestehende Jugendgerichtsgesetz muß reformiert werden. Es muß aber darüber hinaus in den Jugendhilfekomplex aufgenommen werden. Der Leitgedanke des geltenden Jugendgerichtsgesetzes, daß durch Strafe sozial gewünschte Verhaltensänderungen erzielt werden, ist zugunsten eines Erziehungs- und Förderungsangebotes aufzugeben.

2. Stärkung des Erziehungs- und Bildungsanspruches

Um die Wahrnehmung der sozialen Lebenschancen der Jugendlichen sicherzustellen, muß das Recht auf Erziehung und Bildung als Leitgedanke im Mittelpunkt eines modernen Jugendhilferechtes stehen. Nicht die soziale Situation des Elternhauses hat die Zukunft des jungen Menschen zu bestimmen, sondern seine Talente, Fähigkeiten und Lernmotivationen, die in spezifisch bereitzustellenden Bildungseinrichtungen ermittelt und gefördert werden müssen. Die Gewerkschaftsjugend fordert daher:

— Die Stärkung des Erziehungsanspruches des jungen Menschen gegenüber Gesellschaft und Familie. Das Recht des Kindes auf Erziehung und auf volle Entfaltung seiner Persönlichkeit muß Ausgangspunkt des neuen Jugendhilferechtes werden. Die Gesellschaft ist verpflichtet, über die Verwirklichung dieses Rechtsanspruches zu wachen.

— Die Mitbestimmung des Jugendlichen in Fragen des Bildungsganges und der Berufswahl. Das beinhaltet auch das Recht des Jugendlichen, die Ausbildungsstelle mitbestimmen zu können. Das elterliche Aufenthaltsbestimmungsrecht ist dieser Forderung entsprechend neu zu definieren. Nicht die Eltern allein dürfen in Zukunft darüber befinden, wo und unter welchen Bedingungen ihre Kinder im Alter von 16 bis 21 Jahren leben, sondern die Betroffenen müssen mitbestimmen können.

3. Förderung neuer Erziehungskonzeptionen

— Die öffentliche Förderung von neuen Erziehungskonzeptionen, die von den Bedürfnissen des Kindes ausgehen und die eigenständige Persönlichkeit des jungen Menschen nicht nur respektieren, sondern darüber hinaus zum Ausgangspunkt ihres erzieherischen Handelns macht.

Auf Grund der immer komplexer und komplizierter werdenden sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse ist die Familie allein nicht imstande, die jungen Menschen in angemessener und erforderlicher Weise auf ihre gesellschaftlichen Aufgaben vorzubereiten. Diese Entwicklung zwingt daher zu einem Überdenken der bisherigen Sozialisationsstrukturen. Ein neues Jugendhilferecht muß daher flexibel genug konzipiert werden, um Entwicklungen und Veränderungen im Sozialisationsbereich nicht entgegenzuwirken, sondern fördern zu können.

4. Erweiterung der Jugendhilfe

— Die Gesundheitshilfe, soweit sie Jugendliche betrifft, muß ins Jugendhilferecht aufgenommen werden. Gesundheitshilfe als Bestandteil der Jugendhilfe hat die Aufgabe, die Gesundheitsfürsorge für die Jugendlichen auszubauen. Damit verbunden muß die Institutionalisierung der laufenden Gesundheitsüberwachung von Jugendlichen einhergehen. Ebenso wird die Aufklärung der jungen Menschen über Gefahren — und deren Ursachen — für ihre Gesundheit, die durch den Arbeitsprozeß entstehen, zum Aufgabenbereich der Jugendhilfe gehören.

— Die Sozialhilfe muß dort, wo sie eine Erziehungs- und Förderungsfunktion für den jungen Menschen ausübt, in das Jugendhilferecht für den im Jugendhilferecht angesprochenen Personenkreis übernommen werden.

Darüber hinaus ist eine engere Kooperation zwischen Sozial- und Jugendhilfe anzustreben.

5. Außerschulische Jugendbildung

— Die außerschulische Jugendbildung muß als eigenständiger Bereich in der Jugendhilfe durch ein reformiertes Jugendhilferecht gefördert und ausgebaut werden.

Außerschulische Jugendbildung, die ein wesentliches Element der Jugendhilfe ist, ist gekennzeichnet durch das Prinzip der freiwilligen Teilnahme, Flexibilität des Angebotes in Inhalt und Form sowie der Betonung von Kreativität und des daraus folgenden Abbaus von Leistungszwängen. Mit dieser Akzentuierung stellt die außerschulische Jugendbildung einen notwendigen und ergänzenden Ausgleich zum Schulbereich dar. Besondere Bedeutung muß der öffentlichen und freien Jugendbildung zugemessen werden, da sie den jungen Menschen befähigen soll, gesellschaftliche Prozesse zu durchschauen, um selbständig wie kritisch Stellung beziehen zu können.

Ein reichhaltiges Angebot und eine sinnvolle Abstimmung auf der Grundlage kooperativer Zusammenarbeit zwischen beiden Bereichen ist entscheidend für die Gründung und Entwicklung des sozialen Anregungs- und Bildungsmilieus. Denn der Erziehungsanspruch des jungen Menschen verpflichtet die Gesellschaft nicht nur, ein angemessenes Bildungssystem bereitzustellen, sondern zugleich ein außerschulisches Anregungs- und Bildungsmilieu zu garantieren, das die freie Entfaltung der Persönlichkeit erst ermöglicht.

6. Reform der Heimerziehung

Junge Menschen, die auf Grund sozialer, familiärer und/oder individueller Schwierigkeiten in Heimen aufwachsen müssen, dürfen gegenüber Kindern in Vollfamilien in ihrer Entwicklung und ihren Lebenschancen nicht benachteiligt werden, da dieses dem Charakter der „Heimerziehung als einer öffentlichen Aufgabe“ nicht entspricht. Um dieses Ziel zu erreichen, sind folgende Maßnahmen einzuleiten:

— Unabhängig von Boden- und Baupreisen müssen Heime im Zentrum des gesellschaftlichen Lebens errichtet werden, denn nur dort kann auf die notwendigen Forderungen gesellschaftlichen Miteinanders hin erzogen werden.

— Die Heime müssen ihren Bewohnern sowohl eine schulische wie auch berufliche Ausbildung vermitteln, wie sie vergleichbar Kindern aus Vollfamilien offensteht. Auszubildende in Heimen haben Anspruch auf gleiche Ausbildungsvergütungen wie Auszubildende in Familien. Die Berufswahl der Jugendlichen darf nicht durch die begrenzten Ausbildungsmöglichkeiten gegebener Heime bestimmt, sondern von den Jugendlichen frei getroffen werden können.

— Innerhalb der Heime muß eine wirksame Mitbestimmung der jungen Menschen in allen sie betreffenden Fragen garantiert werden. Überkommene Autoritätsstrukturen sind abzubauen.

— Alle Heimeinrichtungen müssen öffentlich kontrolliert werden. Die Heimaufsicht muß von den zuständigen Stadt- bzw. Kreisjugendämtern wahrgenommen und kann nicht an die freien Heimträger delegiert werden.

— Die heimpädagogische Forschung an den Hochschulen und entsprechenden Instituten muß ausgebaut und intensiver gefördert werden als bisher. Die Ergebnisse der Heimforschung müssen auf ihre Praktikabilität hin überprüft werden.

— Die Ausbildung des Heimpersonals muß sich an den tatsächlichen pädagogischen Erfordernissen orientieren. Unterhalb der Fachhochschule sollten in Zukunft keine Heimerzieher mehr ausgebildet werden. Die finanzielle Vergütung, die Arbeitszeitregelungen sowie die Garantie der Weiterbildung müssen für alle Heimerzieher sachlich angemessen sein.

— Das Prinzip der Gemeinschaftserziehung von Jungen und Mädchen ist in allen Heimen zu verwirklichen.

— Die jungen Menschen innerhalb von Heimen müssen auch in größeren Lebensgemeinschaften ihre Individualität entfalten können. Individuelle Verhaltensmuster müssen von der Heimleitung respektiert, besondere Neigungen und Interessen aufgenommen und gefördert werden. Die Prinzipien der außerschulischen Jugendbildung haben hier gleichermaßen Anwendung zu finden.

— Der Begriff „öffentliche Ersatzerziehung“ ist aufzuheben, da er das Bild der Heimerziehung in der Öffentlichkeit auch für die Zukunft verzerrt und positiven Veränderungen innerhalb der Heimsituation nicht umfassend genug Rechnung trägt. Der Annahme, daß jede Familienerziehung sich besonders günstig auf den Entwicklungsprozeß des jungen Menschen auswirken muß, dagegen Heimerziehung als dürftiger Ersatz für etwas Vollwertiges dieser Aufgabe nur ungenügend nachkommen kann, ist durch eine umfassende Heimreform entgegenzuwirken.

— Heimerziehung sollte in Zukunft auch der junge Mensch in Anspruch nehmen können, der aus einer Vollfamilie kommt, die aber nicht in der Lage ist, ihrem Kind eine seinen Fähigkeiten nach angemessene Entwicklungsförderung bereitzustellen.

Mit 18 Jahren volljährig

Das Grundgesetz (Art. 2, Abs. 1) gewährt allen Menschen in der Bundesrepublik — auch den Jugendlichen, den „Minderjährigen“ — das Recht auf freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit. Aber das Recht junger Menschen bis zum 21. Lebensjahr wird durch die Volljährigkeitsgrenze eingeschränkt, obwohl eine Unzahl von Beispielen zeigt, daß sie selbständig und verantwortlich handeln können und — durch unsere Rechtsordnung verpflichtet — handeln müssen.

Staat, Wirtschaft und Gesellschaft legen heute bereits den 18- bis 21jährigen umfangreiche Pflichten auf. Die Jugendlichen stehen in der Regel in einem Arbeitsverhältnis und werden dort mit verantwortlichen Aufgaben betraut. Der größte Teil von ihnen muß seinen Lebensunterhalt vorwiegend aus eigener Erwerbstätigkeit bestreiten. Für Straftaten können sie grundsätzlich nach dem Erwachsenenstrafrecht zur Verantwortung gezogen werden. Auch zivilrechtlich trifft sie die volle Haftung für unerlaubte Handlungen, z. B. haben sie für Schäden, die sie mit einem Verkehrsunfall verursachen, unbeschränkt aufzukommen.

— Die Gewerkschaftsjugend fordert die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters auf 18 Jahre. Damit würde den Jugendlichen nicht etwas großzügig gewährt werden, vielmehr würde ihnen dadurch nur weniger Recht genommen. Die progressiven Ansätze des Jugendstrafrechts müssen dabei unberührt bleiben. Mit der Senkung des Volljährigkeitsalters auf 18 Jahre würde ein weiterer Schritt zur Emanzipation der Jugend getan.